

GZ: D1K 0

Salzburg, am 17. März 2010

Bearbeiter/in:
 Telefon: +43 (0) 59133-5581100
 Fax: +43 (0) 59133-5581109
 E-Mail: @POLIZEI.GV.AT

Zeugenvernehmung

Opfer gemäß § 65 Zl 1 lit c StPO

Betreff: DIEBSTAHL

| | | | |
|--|------------------|-------------------------|------|
| Ort der Vernehmung: | oa. Dienststelle | | |
| Beginn der Vernehmung: | Uhr | | |
| Leiter/in der Amtshandlung/Vernehmung: | , Insp | | |
| Sprache: | Deutsch | Dolmetsch erforderlich: | Nein |
| Sonst. anwesende Personen: | | | |

Person gibt über die persönlichen Verhältnisse an:

| | | | |
|--|------------------------------------|--|--|
| Status: | Opfer/Geschädigter | | |
| Familienname/n: | | | |
| Familienname/n z.Zt.d. Geburt: | | | |
| Geschlecht: | männlich | | |
| Vorname/n: | | | |
| Akad. Grad / Titel: | | | |
| Tag, Monat, Jahr der Geburt: | | | |
| Ort, Bezirk, Land der Geburt: Wien, Innere Stadt, Wien (Stadt), Wien | | | |
| Staat: Österreich | | | |
| Staatsangehörigkeit: Österreich | | | |
| Wohnort: | Straße, Hausnr., Stiege, Tür: | | |
| | Postleitzahl, Ort, Bezirk: (Stadt) | | |
| | Staat: Österreich | | |
| Telefonnummer/n: (Mobiltelefon angemeldet) (Festnetz) | | | |
| eMail-Adresse/n: | | | |
| Beruf / Erwerbstätigkeit/en: Pensionist | | | |
| Verhältnis z. Beschuldigten: | | | |

Belehrungen / Hinweise / Erklärungen:

Generelle Belehrung Opfer:

Opfer haben - unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte - das Recht,

1. sich vertreten zu lassen (§ 73 StPO),
2. Akteneinsicht zu nehmen (§ 68 StPO),
3. vor ihrer Vernehmung vom Gegenstand des Verfahrens und über ihre wesentlichen Rechte informiert zu werden (§ 70 Abs. 1 StPO),
4. vom Fortgang des Verfahrens verständigt zu werden (§§ 177 Abs. 5, 194, 197 Abs. 3, 206 und 208 Abs. 3 StPO),
5. Übersetzungshilfe zu erhalten, für die § 56 StPO sinngemäß gilt,
6. an einer kontradiktorischen Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten (§ 165 StPO) und an einer Tatrekonstruktion (§ 150 Abs. 1 StPO) teilzunehmen,
7. während der Hauptverhandlung anwesend zu sein und Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu befragen sowie zu ihren Ansprüchen gehört zu werden,
8. die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens zu verlangen (§ 195 Abs. 1 StPO),
9. Einspruch an das Gericht gem. § 106 StPO zu erheben, sollte ich durch die Kriminalpolizei in meinem subjektiven Recht verletzt worden zu sein.

Ich wurde weiters darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Rechte gegebenenfalls ausdrücklichen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen können.

Akteneinsicht auf der bearbeitenden Dienststelle ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung und nur bis zur Erstattung des Abschlussberichtes an die Staatsanwaltschaft möglich.

Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit. a oder b StPO ist auf Ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.

Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Gegebenenfalls kann hier ein Informationsblatt mit näheren Details beim Beamten der Kriminalpolizei angefordert werden.

Opfer sind weiters berechtigt, sich dem Verfahren mit einem Schadenersatzanspruch als Privatbeteiligte anzuschließen.

Informationsrechte von Opfern gemäß § 65 Z 1 lit. a. StPO sowie von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG)

Wurden Sie Opfer häuslicher Gewalt, waren Sie sonst Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder wurden Sie in Ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt, so haben Sie Anspruch auf:

- Information über die Freilassung des Beschuldigten vor Fällung des Urteils erster Instanz unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe und der dem Beschuldigten auferlegten gelinderen Mittel. - Die Verständigung erfolgt von Amts wegen (§177 Abs 5 StPO).
- Verständigung über das erste unbewachte Verlassen bzw. über die bevorstehende oder erfolgte Entlassung des Strafgefangenen. Die Verständigung erfolgt nur auf Antrag, durch den Anstaltsleiter (§149 StVG).

Privatbeteiligung:

Opfer haben das Recht, den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren. Das Ausmaß des Schadens oder der Beeinträchtigung ist von Amts wegen festzustellen, soweit dies auf Grund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder weiterer einfacher Erhebungen möglich ist. Wird für die Beurteilung einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung ein Sachverständiger bestellt, so ist ihm auch die Feststellung der Schmerzperioden aufzutragen.

Privatbeteiligte haben über die Rechte der Opfer (§ 66 StPO) hinaus das Recht,

1. die Aufnahme von Beweisen nach § 55 StPO zu beantragen,
2. die Anklage nach § 72 StPO aufrechtzuerhalten, wenn die Staatsanwaltschaft von ihr zurücktritt,
3. Beschwerde gegen die gerichtliche Einstellung des Verfahrens nach § 87 StPO zu erheben,
4. zur Hauptverhandlung geladen zu werden und Gelegenheit zu erhalten, nach dem Schlussantrag der Staatsanwaltschaft ihre Ansprüche auszuführen und zu begründen.
5. Berufung wegen Ihrer privatrechtlichen Ansprüche nach § 366 StPO zu erheben.

Privatbeteiligten ist - soweit Ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (§ 66 Abs. 2 StPO) - Verfahrenshilfe durch unentgeltliche Beigebung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, soweit die Vertretung durch einen Rechtsanwalt im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Durchsetzung Ihrer Ansprüche zur Vermeidung eines nachfolgenden Zivilverfahrens erforderlich ist, und sie außerstande sind, die Kosten Ihrer anwaltlichen Vertretung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige anzusehen, den die Person für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Für die Beigebung und Bestellung eines solchen Vertreters gelten die Bestimmungen der §§ 61 Abs. 4, 62 Abs. 1, 2 und 4 StPO sinngemäß.

Verfahrensanschluss:

Ich möchte mich dem Verfahren als Privatbeteiligte/r anschließen.

Schadensbetrag:**Begründung:**

| | | | |
|-----------------------------|---|-----------------------|------------------------|
| Objekt: | 1 Handy/Mobiltelefon (Gestohlenes Objekt) | | |
| Kaufpreis p. Stk. €: | | Wert p. Stk €: | Schadenshöhe €: |
| Verbleib: | | | Deposit-Nr.: |
| Beschreibung: | | | |
| Attribute: | Marke: Nokia Type: E62 | | |

Nach erfolgten Belehrungen gebe ich folgendes freiwillig an:

Daten zum Handy:

Wo war das Handy verwahrt: Lag auf der Ablage im Taxi mit dem Kennzeichen ' _____

Wann wurde es dort verwahrt: Als ich in das Taxi einstieg am 17.03.2010 um 06:55 Uhr _____

Letzte Feststellung des Handys: Gegen 07:20 Uhr telefonierte ich das letzte Mal mit dem Handy _____

Handy wurde gekauft: Datum: 2009 _____ Shop/Ort: KUDRNA (A1Shop in Itzling) _____

Einkaufbeleg vorhanden: Ja (wird nachgereicht) _____ Kopie anbei: _____

Versicherung: unbekannt _____ Institut: _____

- Pollzennummer: _____

- Name des Versicherten:

- Anschrift des Versicherten:

„Ich bin heute in der Früh von mir zu Hause mit dem Taxi von dem Taxiunternehmen los gefahren.

Mein Mobiltelefon legte ich wie gewohnt auf die Ablagefläche auf dem Armaturenbrett. Zuletzt habe ich um 07:20 Uhr mit meinem Kollegen vom Nachtdienst telefoniert. Um 10:00 Uhr bemerkte ich, dass mein Mobiltelefon weg war. Ich hatte heute fünf oder sechs Fahrten und hierbei ist immer ein Fahrgast vorne gesessen. Ich habe in der Zeit nichts bemerkt was mir verdächtig vorgekommen sei. Ich kann auch nicht sagen wer von den Fahrgästen mein Mobiltelefon mitgenommen hat. Dass mein Mobiltelefon noch im Auto ist, kann ich zu 100 Prozent ausschließen, da ich das gesamte Auto durchsucht und auch angerufen habe. Mein Handy wurde bereits gesperrt und ich bin mit der Ausschreibung meines Telefons einverstanden.

Ich hatte die Möglichkeit, diese Vernehmung Seite für Seite durchzulesen, bzw. durchlesen zu lassen. Ich hatte die Möglichkeit, Korrekturen vornehmen zu lassen. Ich habe keine Änderungen vorgenommen.

Die Vernehmung wurde von bis zwecks unterbrochen.

Ende der Vernehmung: 12:45 Uhr

vernehmende Exekutivbeamte:

, Insp

vernommene Person:

.....ter